

**ANFORDERUNGSKATALOG
für die Zulassung als Prüfungsstätte
für „Geprüfte Bagger-/ Laderfahrer“ in der Bauwirtschaft**

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführern in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung

gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

Anforderungen

1. Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung

Die Mitglieder im Prüfungsausschuss müssen als berufliche Qualifikation mit Abschluss in der Bauwirtschaft mit praktischer Erfahrung bei Baggern und Ladern vorweisen können.

2. Technische Ausstattung der Prüfungsstätte

Bei der Prüfungsstätte muss folgende Ausstattung zur Verfügung stehen:

2.1 Minibagger ca. 3,5 t

- Bedienungsanleitung
- Schnellwechsellagerung
- Tieflöffel
- zweite Arbeitsausrüstung

2.2 Mobilbagger ab 13 t

- Bedienungsanleitung
- Allgemeine Arbeitsausrüstung (Tieflöffel)
- Ausrüstung für den Hebezeugbetrieb mit Prüfgewicht ca. 4 t
- Ausrüstung mit Straßenfahrt
- Greiferausrüstung mit Zweischalengreifer

2.3 Raupenbagger ab 18 t

- Bedienungsanleitung
- Tieflöffel
- hydraulisch verstellbarer Grabenräumlöffel

2.4 Radlader ca. 5 t (Ladeschaufel nach DIN ISO 7547: ca. 0,8 – 0,9 m³)

- Bedienungsanleitung
- Schnellwechseleinrichtung
- Ladeschaufel
- zweite Arbeitsausrüstung mit Hydraulikanschluss. ("4in1"-Schaufel)
- Gabelträger mit Palettengabel

2.5 Graben-Verbauelemente

- 2 Stck. Graben-Verbauelemente ca. 1,50 x 2,50 m mit Kettengehänge

2.6 Anschlagmittel:

- Kettengehänge mit Verkürzer (zwei- und viersträngig) Tragkraft ca. 2 bis 5 t
- Nylonrundschnellen verschiedener Tragkraft ca. 2 bis 5 t
- Rundschnellen (Stahl) Tragkraft ca. 2 t
- Stahlseilgehänge (zwei- bis viersträngig) Tragkraft ca. 2 bis 5 t
- Anschlagsschnellen für Fertigteile Tragkraft ca. 2 bis 5 t
- Spannketten zur Ladungssicherung mindestens 4 Stück Spannkraft 5 t
- Spanngurte zur Ladungssicherung mind. 8 Stück Spannkraft 5 t

2.7 Weitere Ausstattung

- Für die eingesetzten Maschinen geeignete Öle und Schmiermittel
- Kranwaage bis 10 t

2.8 Sonstige technische Vorkehrungen

- Vorgeschrieben Personenschutz-ausrüstung (unter anderem Schutzhelm, Arbeitshandschuhe)
- Werkzeug zur arbeitstäglichen Wartung und Pflege der Bagger und Radlader (Gabelschlüssel-, Ringschlüsselsatz, Nusskasten, Fettpresse, Ölkannen, Frostschutzspindel, Schraubendreher, Zangen usw.)

2.9 Schulungsgelände

- Geeignetes Übungsgelände mit wasserdurchlässigem Boden (wegen Prüfung bei Frostwetter) mind. 2.000 m² groß
- Fläche zum Einrichten und Befahren eines Hindernisparcours und Material zum Aufschütten von Rampen und Böschungen
- Absperrketten und Pylonen zum Aufbau des Hindernisparcours
- Fläche für Grabenaushub bis 2,5 m Tiefe, bei 1,0 m Aushubbreite und ca. 6,0 m Länge zum Einbringen der Verbauelemente
- Verladewand zur Simulation des Ladevorgangs ca. 2,5 m hoch und 6,0 m lang
- Ein Lageplan des Übungsgeländes ist vorzulegen

2.10 Räumliche Ausstattung

- Prüfungsraum mit Tageslicht und ausreichender Beleuchtung
Prüfungstisch mit Tisch mind. 1,20 m x 0,60 m, Stuhl
(Anzahl der Plätze gemäß Anzahl der Teilnehmer)
- Umkleieraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
- Waschräume und WC gemäß Arbeitsstättenverordnung
- Besprechungsraum für den Prüfungsausschuss und für die mündliche Prüfung ca. 12 m² groß mit 5 Sitzplätzen und Tisch

- Erste-Hilfe-Ausstattung (Trage und Notfallkoffer)
- Umkleieraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
- Kopiermöglichkeit für Prüfungslisten

Alle eingesetzten Maschinen müssen eine gültige sicherheitstechnische Prüfung laut Betriebssicherheitsverordnung und BGR 500 haben.

3. Benennung der Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis der Eignung

Der Verantwortliche der Prüfungsstätte ist zu benennen.

Der Verantwortliche der Prüfungsstätte muss ausreichende Erfahrungen in der Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft besitzen.

4. Administrative Anforderungen

Einhaltung der Gebührenregeln

Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten die Berechnung von Mindestgebühren für folgend genannte Leistungen wie folgt vorgegeben:

- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat: 300,00 € zzgl. 50,00 € abzuführende Umlage an den Zulassungsausschuss

(ab 2020)

- ~~Ausschließliche Abgabe des gesamten Fragenkataloges an Teilnehmer: 60,00 € mit Lösung. Der Prüfungskatalog ist in Farbe auszudrucken.~~

Prüfungstermine: Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.

Berlin im Juni 2008

Der Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten zur Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft

Ergänzung im Dezember 2010

Ergänzung im März 2020

Stand 06.03.2020